

## Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

### 711-8/3 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG)

2. Aktualisierung 2009 (11. Juli 2009)

Das Sächsische Hochschulgesetz wurde durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes v. 26. Juni 2009, SächsGVBl. S. 375, mit Wirkung vom 11. Juli 2009 wie folgt geändert:

#### alt

#### § 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung

(1) ...

(2) Weisungsaufgaben der Hochschulen sind die

1.-6. ...

Die Fachaufsicht führt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; § 2 ~~Abs. 2~~ des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinik-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch ~~Verordnung vom 22. März 2007 (SächsGVBl. S. 97)~~ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(3) ...

#### § 60 Berufung von Professoren

(1)-(2) ...

(3) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage externer Gutachten und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag, der 3 Namen enthalten soll, und gibt ihn dem Rektor zur Kenntnis. Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet der Rektor über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht

1.-3. ...

Die Begründung des Berufungsvorschlages muss die Bewertung der Lehrleistung und der ~~Forschungs-~~ oder künstlerischen Leistung sowie der

#### neu

#### § 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung

(1) *(unverändert)*

(2) Weisungsaufgaben der Hochschulen sind die

1.-6. *(unverändert)*

Die Fachaufsicht führt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; § 2 **Abs. 1 Satz 1 und 2** des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinik-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch **Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376)** geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(3) *(unverändert)*

#### § 60 Berufung von Professoren

(1)-(2) *(unverändert)*

(3) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage externer Gutachten und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag, der 3 Namen enthalten soll, und gibt ihn dem Rektor zur Kenntnis. Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet der Rektor über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht

1.-3. *(unverändert)*

Die Begründung des Berufungsvorschlages muss die Bewertung der Lehrleistung und der **Forschungsleistung** oder künstlerischen Leistung

Lehrevaluationen enthalten. Der Rektor entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens.

(4)-(7) ...

## § 76 Nebentätigkeit

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal durch Rechtsverordnung

1.-4. ...

5. die Voraussetzungen ~~für die Genehmigung zur~~ Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn sowie Kriterien für die Festsetzung des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes,
6. den Freibetrag für die Abführung der Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,

7. ...

## § 114 Übergangsbestimmungen

(1)-(6) ...

(7) Der Direktor des Internationalen Hochschul-institutes Zittau führt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes während seiner Amtszeit den Titel „Rektor“. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektoren, Prorektoren und Kanzler gelten ihre bisherigen Amtszeiten. Endet diese für Rektoren und Prorektoren vor der Konstituierung des Hochschulrates nach ~~Absatz 8~~, führen sie ihre Dienstgeschäfte bis zur Wahl ihrer Amtsnachfolger weiter.

(8)-(9) ...

(10) Der Senat, der Institutsrat und die Fakultätsräte werden spätestens 3 Monate, die Dekane, Prodekane und Studiendekane spätestens 4 Monate nach Erlass der Wahlordnung gewählt. Der Vorläufige Senat ist mit der Konstituierung des Senates aufgelöst. Für den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildeten Fakultätsrat gilt Absatz 5 Satz 5 ~~bis 8~~ entsprechend. Das Amt der Dekane, Prodekane und Studiendekane endet mit der Wahl ihrer Amtsnachfolger.

(11)-(19) ...

sowie der Lehrevaluationen enthalten. Der Rektor entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens.

(4)-(7) *(unverändert)*

## § 76 Nebentätigkeit

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal durch Rechtsverordnung

1.-4. *(unverändert)*

5. die Voraussetzungen **und den Umfang der** Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn sowie Kriterien für die Festsetzung des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes,
6. den Freibetrag für die Abführung der Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst **sowie Ausnahmen von der Ablieferungspflicht,**

7. *(unverändert)*

## § 114 Übergangsbestimmungen

(1)-(6) *(unverändert)*

(7) Der Direktor des Internationalen Hochschul-institutes Zittau führt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes während seiner Amtszeit den Titel „Rektor“. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektoren, Prorektoren und Kanzler gelten ihre bisherigen Amtszeiten. Endet diese für Rektoren und Prorektoren vor der Konstituierung des Hochschulrates nach **Absatz 9**, führen sie ihre Dienstgeschäfte bis zur Wahl ihrer Amtsnachfolger weiter.

(8)-(9) *(unverändert)*

(10) Der Senat, der Institutsrat und die Fakultätsräte werden spätestens 3 Monate, die Dekane, Prodekane und Studiendekane spätestens 4 Monate nach Erlass der Wahlordnung gewählt. Der Vorläufige Senat ist mit der Konstituierung des Senates aufgelöst. Für den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildeten Fakultätsrat gilt Absatz 5 Satz 5 **bis 7** entsprechend. Das Amt der Dekane, Prodekane und Studiendekane endet mit der Wahl ihrer Amtsnachfolger.

(11)-(19) *(unverändert)*

**(20) Die zum 31. Dezember 2008 in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis oder als Beamte auf Zeit beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieure sowie Hochschuldozenten verbleiben in ihren Dienstverhältnissen bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Dienstverhältnisse nach den §§ 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Frei-**

# MWALTHER.NET

staat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert. § 77 Abs. 4 bis 6 ist entsprechend anwendbar.